

Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen der Verbandsgemeinde Cochem für Aktivitäten der allgemeinen Jugendförderung

1. Allgemeines

Die Verbandsgemeinde Cochem gewährt im Rahmen der im Haushaltsplan bereitgestellten Mittel Zuwendungen zur allgemeinen Jugendförderung. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Zuwendungen nach diesen Richtlinien besteht nicht.

2. Zuwendungsfähige Vorhaben

Zuwendungen können für Veranstaltungen der allgemeinen Jugendförderung nach Ziffer 2.1 gewährt werden. Sie müssen dazu beitragen, die Entwicklung junger Menschen zu fördern, sie zur Selbstbestimmung zu befähigen und zu gesellschaftlicher Mitverantwortung und zu sozialem Engagement anzuregen und hinzuführen. Ferner werden Lehrgänge und Seminare für Jugendgruppenleiter nach Ziffer 2.2. sowie die erstmalige Einrichtung eines Jugendraumes nach Ziffer 2.3 gefördert.

Veranstaltungen, die überwiegend der Erholung oder der beruflichen Förderung dienen, werden nicht bezuschusst. Dies gilt auch für Veranstaltungen, die rein wirtschaftlich, gewerbsmäßigen, wettkampfsportlichen, parteipolitischen oder religiösen Charakter tragen.

Veranstaltungen, die ohne gründliche und nachweisbare Vorbereitung durchgeführt werden sowie alle im Zusammenhang mit der Schule stehenden Veranstaltungen pp., werden nicht gefördert.

2.1 Freizeitmaßnahmen

Gefördert werden Freizeiten (Wanderungen, Fahrten, Zeltlager), die nach den Kreisrichtlinien förderfähig sind mit einem Zuschuss von 1,50 € je Tag und Teilnehmer. Förderfähig sind Veranstaltungen mit einer Dauer von mindestens zwei und höchstens 14 Tagen. Der Tag der Abfahrt und der Tag der Rückkehr wird nur dann gefördert, wenn die Freizeit spätestens um 10.00 Uhr beginnt und frühestens um 15.00 Uhr endet. Die Mindestteilnehmerzahl beträgt zehn Personen.

Die Förderung erfolgt nur für Kinder und Jugendliche sowie Heranwachsende, die ihren ständigen Wohnsitz in der Verbandsgemeinde Cochem haben. In die Förderung werden darüber hinaus Betreuer mit einbezogen, die älter als 27 Jahre sind, auch wenn deren Wohnsitz außerhalb der Verbandsgemeinde Cochem liegt.

Zur Integration behinderter Menschen erhöhen sich die Zuwendungen für diese Personen um 50 v.H.

Zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Betreuung werden auch die für die Betreuung eingesetzten Personen bei der Zuschussgewährung entsprechend der Förderung der jugendlichen Teilnehmer berücksichtigt. Hierbei wird jeweils ein Betreuer auf je angefangene 8 Teilnehmer anerkannt.

2.2 Zuschüsse zur Förderung von Jugendgruppenleitern

Lehrgänge und Seminare von Jugendgruppenleitern werden mit 4,00 € je Tag und Teilnehmer gefördert, höchstens jedoch für 15 Personen je Antragsteller und Jahr. Im Übrigen werden Lehrgänge und Seminare in der Folge als förderfähig anerkannt, wenn mindestens 2 Jahre seit der letzten Förderung vergangen sind und wenn die Lehrgänge und Seminare andere Themen beinhalten. Seminare mit wiederholendem Inhalt können erst wieder nach 4 Jahren seit der letzten entsprechenden Zuschussgewährung gefördert werden.

2.3 Zuschüsse für die erstmalige Einrichtung von Jugendräumen

Für die erstmalige Einrichtung eines Jugendraumes je Projektträger in einer Ortsgemeinde wird eine einmalige Zuwendung von 500,00 € gewährt.

3. Empfänger von Zuwendungen

Anträge auf Förderung können Jugendgruppen, Jugendtreffs, anerkannte Jugendorganisationen sowie Vereine o.ä. mit Sitz in der Verbandsgemeinde Cochem stellen. Bei Maßnahmen nach Ziffer 2.3 sind auch die Ortsgemeinden antragsberechtigt.

4. Voraussetzungen für die Bewilligung der Zuwendung

Eine Förderung ist nur auf **schriftlichen** Antrag möglich. Der jeweilige Träger hat die fachlichen Voraussetzungen für die geplante Maßnahme zu erfüllen und eine angemessene Eigenleistung zu erbringen.

Der formlose Antrag ist **vor Beginn** der Maßnahme bei der Verbandsgemeindeverwaltung Cochem einzureichen. Dem Antrag sind die Beschreibung der Maßnahme mit Veranstaltungsprogramm sowie deren Dauer beizufügen. Des Weiteren ist eine verantwortliche Person zu benennen. Nach Durchführung ist dem Zuwendungsgeber eine Teilnehmerliste vorzulegen, aus der Name, Vorname, Wohnort und Alter der Teilnehmer, auch der Betreuer hervorgehen. (Vordruck unter www.vgcochem.de)

5. Inkrafttreten

Die Richtlinien treten zum 01.01.2018 in Kraft. Gleichzeitig treten die Richtlinien vom 01.01.2001 in der Fassung der Änderung von Ziffer 2.2. vom 01.01.2008 außer Kraft.